

Avadis Anlagestiftung 2

Organisationsreglement

Vom Stiftungsrat genehmigt am 6. Dezember 2005,
Änderung vom 11. Dezember 2014

Inhalt

I. Allgemeines 3

II. Stiftungsrat 3

III. Kommissionen 4

IV. Geschäftsführung 4

V. Zeichnungsberechtigung 6

VI. Vertraulichkeit 6

VII. Schlussbestimmungen 6

Gestützt auf Artikel 10 Ziffer 7 der Statuten sowie Artikel 11 des Reglements der Avadis Anlagestiftung 2 (nachstehend «Stiftung») wird folgendes Organisationsreglement erlassen:

I. Allgemeines

Art. 1 Inhalt

In Ausführung von Artikel 80ff. ZGB, Artikel 10 Ziffer 7 der Statuten, Artikel 10-12 des Reglements sowie der für Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen (BVV2) und der Anforderungen der Aufsichtsbehörde, regelt das vorliegende Organisationsreglement:

- Die Übertragung von Aufgaben durch den Stiftungsrat an die Geschäftsführung
- Die Organisation und Tätigkeit der Geschäftsführung
- Die Übertragung von Aufgaben durch den Stiftungsrat an Kommissionen
- Die Organisation und Tätigkeit der Kommissionen
- Berichterstattung der Geschäftsführung und Kommissionen an den Stiftungsrat

II. Stiftungsrat

Art. 2 Unübertragbare Aufgaben des Stiftungsrates

2.1

Der Stiftungsrat überträgt der Geschäftsführung und den Kommissionen und Ausschüssen gemäss den Statuten und dem Reglement die in diesem Organisationsreglement genannten Aufgaben und Kompetenzen.

2.2

Gemäss Art. 10 des Reglements werden folgende unübertragbare Aufgaben vom Stiftungsrat nicht übertragen sondern selber ausgeführt:

- Die Oberleitung der Stiftung
- Die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation, insbesondere die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist
- Der Erlass der Anlagerichtlinien
- Der Erlass des Organisationsreglements
- Der Erlass des Vergütungsreglements für Gremien
- Der Abschluss von Verträgen von grundlegender Bedeutung wie etwa Verträge mit der Geschäftsführung
- Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
- Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie die internen Kontrollen
- Die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Anlegerversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

2.3

Ferner sind die folgenden Aufgaben nicht übertragbar und werden vom Stiftungsrat selber ausgeführt:

- Der Erlass der Aufgaben- und Kompetenzreglemente von Kommissionen und Ausschüssen und die Einsetzung deren Mitglieder
- Die gemäss Aufgaben- und Kompetenzreglement von Kommissionen und Ausschüssen dem Stiftungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Sitzungen des Stiftungsrates

3.1

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

3.2

Die Sitzungen werden vom Stiftungsratspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. In dringenden Fällen kann der Stiftungsratspräsident bzw. dessen Stellvertreter telefonische Beratung und Beschlussfassung über Telefon- oder Videokonferenz anordnen.

3.3

Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei den Stiftungsunterlagen am Sitz der Stiftung aufzubewahren.

Art. 4 Beschlussfassung

4.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

4.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg getroffen werden. Es gilt der Mehrheitsbeschluss, sofern nicht ein Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

4.3

Die Umsetzung beschlossener Massnahmen wird auf einer Pendenzenliste durch die Geschäftsführung terminlich überwacht.

Art. 5 Berichterstattung

Der Stiftungsrat informiert die Anleger gemäss Art. 15 des Reglements periodisch über Wert, Zusammensetzung und Veränderungen der Anlagegruppen sowie die Anzahl und Veränderung der ausgegebenen Ansprüche und beteiligten Anleger.

III. Kommissionen

Art. 6 Kommissionen

6.1

Gestützt auf Artikel 12 des Reglements hat der Stiftungsrat folgende Kommissionen und Ausschüssen eingesetzt:

- Prüfungsausschuss
- Innovationsausschuss

6.2

Die anwendbaren Bestimmungen betreffend dieser Kommissionen und Ausschüsse werden vom Stiftungsrat in besonderen «Aufgaben- und Kompetenzreglementen» geregelt:

- Für den Prüfungsausschuss im «Aufgaben- und Kompetenzreglement Prüfungsausschuss»
- Für den Innovationsausschuss im «Aufgaben- und Kompetenzreglement Innovationsausschuss»

Diese Reglemente sind dem vorliegenden Organisationsreglement in ihrer aktuellen Form als Anhang beigelegt.

6.3

Die «Aufgaben- und Kompetenzreglemente» haben folgenden Mindestinhalt:

- Aufgaben und Kompetenzen der Kommission/ des Ausschusses
- Befugnis zur Kompetenzdelegation durch die Kommission/den Ausschuss an Dritte und Beaufsichtigung dieser Dritten
- Zusammensetzung und Wahl der Kommission/ des Ausschusses
- Sitzungen der Kommission und des Ausschusses
- Beschlussfassung der Kommission
- Beaufsichtigung der Kommission durch den Stiftungsrat und Berichterstattung an den Stiftungsrat

IV. Geschäftsführung

Art. 7 Organisation der Geschäftsführung

7.1

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer.

7.2

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Stiftungsrat ernannt.

7.3

Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsrat unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. In seiner Abwesenheit wird er vollumfänglich durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

Art. 8 Übertragung der geschäftsführenden Tätigkeiten an die Geschäftsführung

Soweit gesetzlich und aufgrund der Statuten und des Reglements zulässig und soweit dieses Organisationsreglement oder die Reglemente der Kommissionen keine andere Regelung treffen oder vorbehalten, überträgt der Stiftungsrat alle geschäftsführenden Tätigkeiten an die Geschäftsführung.

Art. 9 Allgemeine Aufgaben der Geschäftsführung

Die übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere (nicht abschliessend):

- Organisation, Führung und Kontrolle des täglichen Geschäftes der Stiftung nach Massgabe der Statuten, des Reglements, des Organisationsreglements, der speziellen Reglemente für einzelne Anlagegruppen, der Anlagerichtlinien und der Weisungen des Stiftungsrats
- Massnahmen zur Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf Grund von effizienten Betriebsabläufen, verbunden mit einer ständigen Überwachung der Einhaltung der vorsorgerechtlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen
- Vertrieb der Anlagegruppen im Vorsorgemarkt Schweiz
- Vertretung der Stiftung nach aussen, insbesondere gegenüber den Anlegern, der Bank, der Aufsichtsbehörde, der Revision und den Steuerbehörden
- Vorbereitung der Anlegerversammlung, der Stiftungsrats, Kommissions- und Ausschusssitzungen
- Berichterstattung an den Stiftungsrat, Anträge an den Stiftungsrat und Meldung von Vorkomnissen, die der Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde unterstehen oder sonst von ausserordentlicher Bedeutung sind
- Ausarbeitung der Entwürfe zum Jahresbericht der Stiftung zu Händen des Stiftungsrats und Ausarbeitung eines Vorschlags für die Beschlussfassung über die Höhe einer allfälligen Ausschüttung zu Händen des Stiftungsrats
- Soweit nötig Stellungnahme zuhanden des Stiftungsrats und der Anlegerversammlung zu Revisionsberichten der Revision
- Wahrung der Interessen der Anleger, insbesondere zur Vermeidung von Interessenskonflikten, Wahrung der Weisungsunabhängigkeit, Sicherstellung der für institutionelle Anleger marktconformen Konditionen etc.
- Gewähr einer einheitlichen und kontinuierlichen Information der Anleger

- Verwaltung und Rechnungswesen des Stammvermögens der Stiftung gemäss Weisungen des Stiftungsrats
- Sicherstellung der Vermögensbuchhaltung und Bewertung der Anlagegruppen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien, insbesondere der Bewertungsrichtlinien
- Abwicklung der Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen innerhalb der vom Stiftungsrat erlassenen Weisungen
- Verwaltung der Anlagegruppen auf Rechnung der Anleger im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und nach Massgabe der vom Stiftungsrat vorgegebenen Weisungen und Beschlüsse
- Anlagepolitische Entscheidungen bei ausserordentlichen Marktsituationen, die schnelles Handeln erfordern
- Geltendmachung von Rechten, die zur Stiftung gehören, zur Wahrung der Interessen der Anleger
- Beantragung und Durchführung der Lancierung und Liquidation von Anlagegruppen
- Erstellung und Änderung der Verkaufsunterlagen, Anlagerichtlinien und Reglemente

Art. 10 Delegation von Anlageentscheiden und Teilaufgaben durch die Geschäftsführung

10.1

Die Geschäftsführung kann, soweit die Bestimmungen der Vorsorgegesetzgebung, der Aufsichtsbehörde, der Statuten und Reglemente und der Weisungen des Stiftungsrats es zulassen, die Anlageentscheide und gewisse stiftungsbezogene Teilaufgaben an andere – auch ausländische – Dritte delegieren, soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

10.2

Die Geschäftsführung hält die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen fest. Der Abschluss dieser Verträge fällt gemäss Art. 10 des Reglements sowie Art. 2 dieses Organisationsreglements in die ausschliessliche Kompetenz des Stiftungsrats.

10.3

Die Geschäftsführung trifft die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Auftragnehmer sowie eine zweckmässige Überwachung der Durchführung des Auftrags, insbesondere bezüglich professioneller Qualifikation der damit betrauten Personen und der Befolgung des Gesetzes, der Statuten, des Reglements, des Organisationsreglements und der Anlagerichtlinien.

V. Zeichnungsberechtigung

Baden, 11. Dezember 2014

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung der mit der Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung betrauten Personen.



Alfred Storck

VI. Vertraulichkeit

Ein Mitglied des Stiftungsrats

Art. 12 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrats, die Geschäftsführung, die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse sowie weitere mit der Geschäftsführung befasste Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Tatsachen, einschliesslich Informationen betreffend der Anleger, verpflichtet. Es gelten insbesondere die BVV-2 Bestimmungen bezüglich Loyalität in der Vermögensverwaltung.



Christoph Oeschger

Anhänge:

- «Aufgaben- und Kompetenzreglement Prüfungsausschuss»
- «Aufgaben- und Kompetenzreglement Innovationsausschuss»

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung des Organisationsreglements

Erlass und Änderung des Organisationsreglements fallen in die Kompetenz des Stiftungsrats.

Avadis Anlagestiftung

Zollstrasse 42 | Postfach 1077 | CH-8005 Zürich | T +41 58 585 33 55 | F +41 58 585 61 74 | info@avadis.ch | www.avadis.ch